

Ergänzung**zu den Erläuterungen des SMK vom 28.01.2019 bzgl. der Änderungen im SächsKitaG ab dem 1. Juni 2019****Zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 3 SächsKitaG**

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn bei bestimmten Personalkonstellationen das sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsKitaG ergebende Personalbudget kleiner ist, als der benötigte Umfang an Personalstunden nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG (dies ist z.B. möglich, wenn alle in der Kita pädagogischen Fachkräfte 34 Stunden wöchentlich tätig sind)?

Hierzu lautet die Rechtsauffassung des SMK wie folgt:

Die personelle Besetzung der Kindertageseinrichtungen muss entsprechend der Anzahl und des Alters der angemeldeten Kinder nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG gewährleistet sein. Die Gemeinden bzw. die Träger der Kindertageseinrichtungen müssen ab dem 1. Juni 2019 auch dafür sorgen, dass der Mindestumfang an Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsKitaG vorgehalten wird; außerdem ist der Mindestumfang an Wochenstunden für die pädagogische Fachkraft entsprechend ihres wöchentlichen Beschäftigungsumfangs nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG zu gewährleisten.

Es bleibt der jeweiligen Gemeinde überlassen, wie sie die Vorgaben nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 SächsKitaG, in der ab 1. Juni 2019 geltenden Fassung, erfüllt. Die nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG mindestens notwendigen Wochenstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die den pädagogischen Fachkräfte entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen sind, können aus dem Gesamtpersonalbudget gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG (also auch aus Nr. 1 bis 3) abgedeckt werden. Die jeweilige Gemeinde bzw. der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit der Gemeinde (Berücksichtigung in der Finanzierungsvereinbarung) auch zusätzliches Personal einstellen, um die für die pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung zu stellenden Wochenstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG zu gewährleisten.

Auch bei dem bisherigen Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG kann es in Einzelfällen für die Gemeinde erforderlich sein, mehr Personal als nach Schlüssel einzustellen; z.B. wenn bei kleinen Einrichtungen oder bei Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten für die Absicherung des Betriebes mehr Personal benötigt wird, als sich aus dem Personalschlüssel rechnerisch ergeben würde.

Zu § 15 Absatz 2 SächsKitaG

Frage: Wird für ein Kind im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG (in der ab 1. Juni 2019 geltenden Fassung) kein Elternbeitrag erhoben, ist dieses Kind dann „Zählkind“ im Sinne der Absenkung des Elternbeitrages nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKitaG?

Für Kindergartenkinder im Schulvorbereitungsjahr und für Hortkinder wird die Untergrenze zur Beitragserhebung gestrichen. Es bleibt künftig den Gemeinden als freiwillige Entscheidung überlassen bleiben, auf Elternbeiträge zu verzichten.

Für die Auffassung, beitragsfrei gestellte Kinder weiterhin als Zählkinder zu berücksichtigen, spricht der Wortlaut der Absenksregelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKitaG. Dort wird abgestellt auf Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, nicht auf Kinder, die hierfür einen Beitrag zahlen.

Unter Beachtung des § 90 Absatz 1 SGB VIII dient die "Geschwisterermäßigung" in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKitaG dazu, eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl tendenziell bei den Elternbeiträgen zu berücksichtigen.

Die Neuregelung in § 15 SächsKitaG soll den Ermessensspielraum der Kommunen erweitern, die Belastung durch Elternbeiträge zu verringern.

Es ist davon auszugehen, dass Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, durch die Neuregelung nicht höher belastet werden sollten als bisher. Dies wäre jedoch möglich, wenn beitragsfrei gestellte Kinder nicht als Zählkinder berücksichtigt würden. Eine mögliche Mehrbelastung der Eltern ist durch entsprechende Auslegung der Regelungen in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG zu vermeiden.

Nach dem Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKitaG sind also Kinder, für die nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG kein Elternbeitrag erhoben wird, als Zählkinder zu berücksichtigen.